

Der Antrag ist als Anlage beigelegt.

Bei dem im Antrag erwähnten Baum handelt es sich um eine 12 m hohe Birke. Sie besitzt einen Stammumfang (in 1m Höhe gemessen) von 123 cm und verfügt über eine Kronenbreite von etwa 5-6 m. Der Baum steht am Ende des Wendehammers der Straße Waldblick in Rheinbach-Merzbach und ist ausreichend vital (Vitalitätsstufe 3-4).

Bis zur Bebauung des anliegenden Grundstückes stand der Baum an dieser Stelle ohne irgendwelche Beeinträchtigungen für die anliegenden Weidegrundstücke. Durch die Bebauung hat sich die Situation nun dahingehend verändert, dass das errichtete Haus inklusive Terrasse unmittelbar an den Standort des Baumes gerückt ist. Die geschilderten Verhältnisse des Anliegers stellen sich nach Prüfung der Verwaltung dennoch nicht so drastisch dar. Die Birke steht westlich des Hauses im Bereich einer Nebenterrasse. Die Hauptterrasse und Photovoltaik-Anlage befinden sich jeweils auf der Südseite des Hauses. Die im Antrag erwähnte Verschattung überschreitet nicht die Grenze dessen, was an Schattenwurf hingenommen werden muss und stellt daher keine plausible Grundlage für eine Fällung dar.

Allerdings stellt der Baum für die vom Antragsteller geplante Einfriedung des Grundstückes ein Hindernis dar. Der Baum weist zurzeit eine moderate, aber stabile Schräglage auf. Bei Umsetzung des geplanten Vorhabens wird vermutlich die Hauptwurzel gekappt, so dass in diesem Fall die Statik des Baumes gefährdet ist und der Baum umzustürzen droht.

Da nach gängiger Rechtsprechung der beeinträchtigte Grundstückseigentümer vom Baumeigentümer die Beseitigung der eingedrungenen Wurzel verlangen kann, auch wenn die Entfernung zu einer Zerstörung des Baumes führt, wird eine Fällung des Baumes nicht zu vermeiden sein.

Die Verwaltung bittet daher dem Antrag auf Fällung des Baumes zu entsprechen. Die Fällung würde frühestens nach Ablauf der Fällverbotszeit (01.03. – 30.09.) durchgeführt werden.

Positiv zu bemerken ist, dass der Anlieger bei einer stattgegebenen Fällung bereit ist, eine Ersatzbepflanzung auf seinem Grundstück durchzuführen. Es konnte mit dem Grundstückseigentümer darüber Einvernehmen erzielt werden, dass Baumart und Qualität von Seiten der Stadt vorgegeben werden kann.

Als Ersatzbepflanzung wird eine einheimische Baumart in Form eines Feldahorns (*Acer campestre* 'Eslrijk' H 3xv. m.Db. Stu16-18) empfohlen.

Rheinbach, den 15.05.2019

gez. Stefan Raetz
Bürgermeister

gez. Margit Thünker-Jansen
Fachbereichsleiterin